

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-80001  
Telefax: 0351 564-80080

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
11-1053/91/13-2020/9942

Dresden, 11. März 2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**  
**Drs.-Nr. 7/1714**  
**Thema: Eignung, Leistung und Befähigung im SMWA**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Gemäß § 56 Absatz 5 Satz 2 GO des 7. SLT widerspricht der Fragesteller der Verlängerung der Antwortfrist. § 59 GO des 7. SLT bleibt unberührt.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche formalen Bildungsabschlüsse werden grundsätzlich im SMWA als Mindestvoraussetzung für Besetzung einer Sachbearbeiterstelle und einer Leitungsposition vorausgesetzt und welche Positionen werden im SMWA als Leitungsposition betrachtet?**

Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ist eine abgeschlossene Hochschulbildung. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt gemäß Protokollerklärung zu Teil I Nr. 11 der Entgeltordnung zum TV-L vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Se-

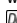
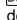


**Hausanschrift**  
**Sächsisches Staatsministerium**  
**für Wirtschaft, Arbeit und**  
**Verkehr**  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter  
[www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)  
 [poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
 [poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

mestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Darüber hinaus ist eine Beschäftigung als Sachbearbeiter/-in nach dem TV-L auch möglich, wenn die Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, ohne dass darüber hinaus ein formaler Bildungsabschluss verlangt wird.

Leitungsfunktionen üben im SMWA Sachgebiets-, Referats- und Abteilungsleiter sowie die Hausleitung (Staatssekretäre und Minister) aus.

Voraussetzung für eine Tätigkeit in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung. Der Tarifvertrag sieht darüber hinaus die Beschäftigung sogenannter „sonstiger Beschäftigter“ vor, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können. Der „sonstige Beschäftigte“ muss über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten verfügen sowie die Tätigkeiten eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten vollumfänglich übernehmen.

**Frage 2: In wie vielen Fällen sind Leitungspositionen mit Personen besetzt, die die Mindestanforderungen gem. Frage 1 nicht erfüllen?**

Die o.g. Voraussetzungen sind in allen Fällen erfüllt.

**Frage 3: Ist die Leitungsposition des Pressesprechers des SMWA als Leiter der Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit, mit einer Person besetzt, die a) eine abgeschlossene Berufsausbildung b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder c) die allgemeine Hochschulreife besitzt? Falls a) und b) nicht zutreffen, wie sind die Mindestvoraussetzungen aus Frage 1 in diesem Fall erfüllt?**

Die Mindestanforderungen gemäß Frage 1 sind erfüllt. Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Der Auskunftserteilung steht dieses Recht entgegen.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Staatsregierung das geschützte Recht des Pressesprechers auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und

dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Bediensteten fällt zugunsten des Grundrechts aus. Denn hier wird konkret nach Schul- und Ausbildungsabschluss einer konkreten Person gefragt. Diese Angaben sind höchstpersönliche und unterliegen dem Datenschutz.

**Frage 4: In welcher Entgeltstufe ist der Pressesprecher eingruppiert und in welcher Entgeltstufe sind Referatsleiter eingruppiert?**

Der Dienstposten des Pressesprechers im SMWA hat den Rang eines Referatsleiters im SMWA. Referatsleiterdienstposten sind gebündelte Dienstposten, die einer Bandbreitenbewertung von A 16 bis B 3 unterliegen bzw. bei Beschäftigten außerhalb des TV-L mit einer vergleichbaren sogenannten außertariflichen Vergütung für Beschäftigte oberhalb der Entgeltgruppe 15 TV-L nach den Regelungen des SMF vergütet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig